

hat'. Unglücklicher Weise hat der Canonist aber dem Eide das Citat vorangesezt: 'ex III. libro papae Gregorii VII cap. VI', welches an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt.

Nach alledem kann ich nur erklären, dass ich meine 'Behauptungen', 'Voraussetzungen' und 'Irrthümer' in keiner Weise zurückzunehmen vermag.

Der Umstand, dass D. nicht auch spätere Briefe als solche des achten Buches bringt, darf kaum befremden, er theilt aus den massenhaften Briefen der acht Bücher überhaupt nur 34 Stücke mit und zwar durchweg Fragmente; dann sind die früheren Briefe Gregors entschieden wichtiger gewesen als die spätesten, und schliesslich darf es überhaupt fraglich erscheinen, ob in den unruhigen und unglücklichen Schlussjahren des Pontificats, wo der Papst fern von Rom weilen musste, ob da Registereintragungen oder doch halbwegs ausreichende stattgefunden haben. Die Art, wie Reg. Nr. 2 gegen Ende gehalten ist, zeugt eher dagegen als dafür (vgl. auch Ewald, Unters. S. 306).

Unsere ganze Auffassung gewinnt an Halt, wenn wir untersuchen, ob und wie das Register auch anderwärts benutzt worden. Wenden wir uns zunächst den Urkundensammlungen zu. Die für uns wichtigste ist der Codex Udalrici, er enthält eine ganze Reihe von Stücken, die sich auch im Register finden, aber, sehr bezeichnend, er bringt nahezu eben so viele, die dort nicht überliefert sind¹. Schon dies muss stutzig machen.

Vergleichen wir seine Texte mit denen von Register Nr. 2. Reg. V, 7: 'Gregorius episcopus servus servorum dei, Udoni Trevirensi archiepiscopo et eius coepiscopis suffraganeis'; Udalrich: 'G. (episcopus) servus servorum dei dilectis in Christo fratribus U. Trevirensi archiepiscopo et eius suffraganeis'. Hier sind: das engere 'suffraganeis' statt 'coepiscopis suffraganeis' und die blossen Anfangsbuchstaben der Namen das Kanzleimässige, dem es auch entspricht, dass Udalrichs Breve kein Datum führt. Diese Datenlosigkeit ist nun aber auch den übrigen eigen. Im Contexte bringen: R. III, 2: 'hoc anno Romam', U. genauer: 'hoc anno tertio decimo Romam'; R.: 'Babenbergensis Herimannus', U. bessere Wortstellung: 'Hermannus Babenbergensis'; R.: 'et in clericos quondam sibi commissos sicut tyrannus surrexerit, vestra', U.: 'et quomodo clericos sibi commissos sicut tirannus despoliaverit, tua' ('tua' kanzleimässiger); R.: 'quo usque se apostolice sedi representet', U.: 'quousque apostolicae sedi representetur'; Reg. IV, 12: 'quoniam pro amore iustitiae communem nobiscum in agone christianae militiae causam et periculum suscepistis', U.: 'quo-

1) Jaffé, Bibl. II, p. 528, 529, 534, 542, 543, 548, 553.